
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
22. März 2024

und *unter Betonung* der Verpflichtung aller Konfliktparteien zum Schutz ziviler Objekte nach dem humanitären Völkerrecht und der Notwendigkeit, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Schädigung der zivilen Infrastruktur, darunter medizinische Infrastruktur und Transporte, zu vermeiden,

in Bekräftigung ihrer Aufforderung an alle Parteien, auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind, und auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise die rasche und ungehinderte Durchleitung humanitärer Hilfe zu allen notleidenden Zivilpersonen zu gestatten und zu erleichtern, und *betonend*, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfolgen sollte,

unter Hinweis auf tiefe Besorgnis über die konfliktbedingte Hungersnot und Epidemien, die der Zivilbevölkerung in Gaza derzeit drohen, sowie über die Zahl unterernährter Personen und den Hunger

verfügbaren Routen und alle erforderlichen Grenzübergänge gewährleisten, einschließlich des Grenzübergangs Karem Abu Salem/Kerem Shalom, und indem sie gemeinsam auf die ehestmögliche Öffnung weiterer Grenzübergänge und eines Seekorridors hinarbeiten, und *betont*, wie wichtig es ist, die Grenzübergänge und sonstige Infrastruktur, die für die Lieferung umfangreicher humanitärer Hilfe genutzt werden oder genutzt werden sollen, zu achten und zu schützen;

13. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Hochrangige Koordinatorin die Pläne und Vorbereitungen der Vereinten Nationen für die rasche Wiederherstellung und den Wiederaufbau Gazas leitet und koordiniert, *anerkennt* in dieser Hinsicht die ersten Schritte, die das Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Weltbank und der Europäischen Union unternimmt, um eine rasche Schadens- und Bedarfsermittlung im Norden Gazas durchzuführen, und *unterstreicht*, dass sie dringend abgeschlossen werden muss;

14. *unterstreicht*, dass der gemäß Resolution 2720 (2023) eingerichtete Mechanismus der Vereinten Nationen zur beschleunigten Lieferung humanitärer Hilfssendungen andere bereits laufende Hilfsmaßnahmen nicht ersetzt, und *weist* die Hochrangige Koordinatorin *an*, sicherzustellen, dass der Mechanismus eine sofortige Wiederaufnahme der Bereitstellung kommerzieller Güter erleichtert, einschließlich der Materialien und Ausstattung, die Hilfslieferungen ergänzen würden, für die Reparatur und Instandhaltung kritischer Infrastruktur erforderlich sind, grundlegende Dienstleistungen gewährleisten und die Grundlage für einen erfolgreichen zukünftigen Wiederaufbau Gazas schaffen würden;

15. *betont*, dass humanitäres Personal und Material geachtet und geschützt werden muss, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, streng nachkommen, und *missbilligt* alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie alle Gewalthandlungen und Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, und alle terroristischen Handlungen;

16. *betont* außerdem, dass alle Parteien Krankenhäuser, sonstige medizinische Einrichtungen, medizinisches Personal sowie medizinische Einheiten und Transporte im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht achten und schützen müssen;

17. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien Mechanismen für humanitäre Notifikation und Konfliktschärfung vollständig achten und sämtliche Mängel beheben, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Personals im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und ohne Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals zu gewährleisten, die sofortige, sichere, anhaltende und ungehinderte Erbringung umfangreicher humanitärer Hilfe direkt an die palästinensische Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen zu ermöglichen und das Fortkommen von Hilfskonvois und den Transport von Patientinnen und Patienten, insbesondere kranker und verletzter Kinder und ihrer Betreuungspersonen, zu erleichtern;

18. *weist* die Parteien *an*, die Lieferung der erforderlichen Ausrüstung an das Personal der Vereinten Nationen und mit ihnen zusammenhängende Organisationen zu gestatten, darunter Satellitentelefone, Funkgeräte, gepanzerte Fahrzeuge und andere für ihre Sicherheit erforderliche Gegenstände, unter der Voraussetzung, dass ihre rein humanitäre Nutzung zugesichert wird;

19. *betont* die entscheidende Rolle aller humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen bei der Erbringung lebensrettender Hilfe, *begrißt* in dieser Hinsicht die Entscheidung des Generalin

EMC /Span MCID 22/Lang (de-AT)BDC q0.00000912 0 612 792 reW*0.00000912 0 612

